

Inkrafttreten verzögert: Die neue zahnärztliche Approbationsordnung

Die Approbationsordnung für Zahnärzte stammt aus dem Jahr 1955 und ist seitdem inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Nach einem langen Anlauf ist nun die neue zahnärztliche Approbationsordnung beschlossen und damit eine fundamentale Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung in Sicht. Kernziel der neuen Verordnung ist es, auf eine moderne Zahnmedizin hinzuwirken, die sich in Gänze am aktuellen Stand der Wissenschaft orientiert. Doch noch müssen, in einem letzten Schritt, Bundesregierung und Bundesrat dem vom Bundesgesundheitsministerium längst befürwortetem Entwurf zustimmen. Das Warten hält somit noch an. Die Bundeszahnärztekammer erklärt, warum eine Novellierung notwendig ist.

1. Deutlich bessere Ausbildung

Die studentische Ausbildung in der Zahnmedizin hat einen hohen praktischen Anteil, doch wird bislang streng nach Abteilungszuschnitt ausgebildet: In einem Semester nur Füllungen, im anderen nur Prothesen und Brücken. Dies verhindert, dass der Student den Patienten „als Ganzes“ begreift und lernen kann, die Behandlung strukturiert zu planen und durchzuführen. Gleichzeitig müssen Abstriche in der Intensität der Ausbildung am Patienten gemacht werden, weil eine zahnärztliche Aufsicht sechs Studierende zu betreuen hat.

Das verbessert die neue ZApprO:

- Integrierte Behandlungskurse stellen den Patienten in den Vordergrund und nicht den Abteilungszuschnitt.
- Mit drei Studierenden kann die zahnärztliche Aufsicht wesentlich intensiver und nachhaltiger am Patienten ausbilden.
- Medizinische Kenntnisse werden schon im vorklinischen Studienabschnitt vermittelt und sind bei der Patientenbehandlung verfügbar.
- Die vierwöchige Famulatur gibt Gelegenheit, Erfahrungen im „wirklichen Leben“ der Zahnarztpraxen zu sammeln.

2. Endlich Alterszahnheilkunde

Die Zahl der Menschen mit Pflegegrad wird stetig steigen. Die studentische Ausbildung in der Pflegezahnmedizin ist bislang jedoch unzureichend: Umgang mit Demenzkranken, Verständnis von Alterserkrankungen, mobile Behandlung.

Das verbessert die neue ZApprO:

- Das Pflegepraktikum gibt Einblicke in die Pflege und baut Berührungängste ab.
- Medizinische Schwerpunkte im vorklinischen Studienabschnitt verbessern die Kenntnisse über allgemeine Erkrankungen und Erkrankungen im Alter.
- Die vierwöchige Famulatur gibt Gelegenheit, praktische Erfahrungen in der Alterszahnmedizin zu sammeln.

3. Schwerpunkt Prävention und Parodontologie

Die bisherige Approbationsordnung legt den Schwerpunkt des Zahnmedizinstudiums auf die mechanische Therapie der Folgen von Karies: Füllungen, Kronen, Brücken, Prothesen und Wurzelfüllungen. Mit den besonderen Erfolgen der

zahnmedizinischen Prävention ist Karies deutlich seltener geworden. Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen dafür heute über fundierte Kenntnisse in der Prävention und Parodontologie verfügen.

Das verbessert die neue ZApprO:

- Zahnärztliche Prävention wird zum wichtigen Schwerpunkt des Studiums und bereits in frühen Semestern vermittelt.
- Medizinische Kenntnisse aus den vorklinischen Studienabschnitten erleichtern das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Parodontitis und allgemeinen Erkrankungen.
- Der Querschnittsbereich „wissenschaftliches Arbeiten“ ermöglicht das Verständnis für epidemiologische und präventive Forschungsergebnisse.

4. Wissenschaftliches Denken fördern

Besondere Anregungen zum wissenschaftlichen Denken fehlen im aktuellen Zahnmedizinstudium. Gleichzeitig verlangt die Gesellschaft immer mehr, dass medizinische Diagnostik und Therapie auf wissenschaftlicher Evidenzgrundlage beruht. Die Aussagekraft und Qualität eines Forschungsbeweises kann jedoch nur beurteilen, wer sich selbst intensiv mit diesen Fragestellungen auseinandergesetzt hat.

Das verbessert die neue ZApprO:

- Ein Querschnittsbereich „wissenschaftliches Arbeiten“ setzt Schwerpunkte in Biometrie, Informatik, Literaturrecherche, Forschungsbewertung und evidenzbasierter Zahnmedizin.
- Mit einem neu eingeführten Wahlfach werden die Studierenden an Forschungsthemen und wissenschaftliches Arbeiten herangeführt.

5. Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse prüfen

Viele Zahnärztinnen und Zahnärzte mit ausländischen Abschlüssen wollen in Deutschland arbeiten. Hierfür ist eine staatliche Zulassung, die Approbation, erforderlich. Diese wird erteilt, sofern die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem deutschen Abschluss feststellen kann. Eine gerichtsfeste Beschreibung des Prüfungsprozesses fehlt jedoch bislang.

Das verbessert die neue ZApprO:

- Klare Regelung über Prüfungsablauf und Prüfungsinhalt.

Auszug aus dem aktuellen Entwurf der neuen Approbationsordnung

ABSCHNITT 1

Zahnärztliche Ausbildung

§ 1

Ziele

- (1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der Zahnarzt und die Zahnärztin, der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist.
- (2) Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt. Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.
- (3) Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität oder der gleichgestellten Hochschule (Universität) regelmäßig und systematisch bewertet werden.

§ 2

Gliederung und Dauer

- (1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst
 1. ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in einem Umfang von 5 000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren,
 2. eine Ausbildung in Erster Hilfe,
 3. einen Krankenpflagedienst von einem Monat,
 4. eine Famulatur von vier Wochen und
 5. die Zahnärztliche Prüfung.
- (2) Die Zahnärztliche Prüfung besteht aus
 1. der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung,
 2. dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und
 3. dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.
- (3) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt fünf Jahre und sechs Monate.

§ 3

Inhalt und Organisation des Studiums der Zahnmedizin

- (1) Die Universität bietet ein Studium der Zahnmedizin an, durch das die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Ziele erreicht werden und das es den Studierenden ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.
- (2) Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und, sofern zweckmäßig, problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. Die Universitäten haben fächerübergreifenden Unterricht und Unterricht in Querschnittsbereichen anzubieten. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.
- (3) Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden.
- (4) Sofern in dieser Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist das Studium an Lernergebnissen orientiert in Modulen zu organisieren. Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zuzurechnen.

§ 4

Studienordnung

- (1) Die Universität schreibt in einer Studienordnung vor, an welchen Unterrichtsveranstaltungen die Studierenden regelmäßig und erfolgreich teilnehmen müssen. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ist zwingend.
- (2) In der Studienordnung werden auch die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen geregelt.

§ 5

Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Im Studium der Zahnmedizin haben die Universitäten folgende Unterrichtsveranstaltungen anzubieten:
 1. Vorlesungen,
 2. praktische Übungen und
 3. Seminare.
 Darüber hinaus kann die Universität weitere Unterrichtsveranstaltungen anbieten, zum Beispiel gegenstandsbezogene Studiengruppen.
- (2) Die Universitäten müssen mindestens die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen anbieten.
- (3) Neben den in Anlage 1 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen sind Seminare im Umfang von mindestens 84 Stunden als integrierte Veranstaltungen anzubieten, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden. Darüber hinaus sind weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 42 Stunden anzubieten.
- (4) Die Teilnahme an den in Anlage 2 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ist vorbehaltlich des § 90 erst nach Beste-

hen der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung möglich. Die Teilnahme an den in Anlage 3 Nummer 1 bis 5 festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ist vorbehaltlich des § 90 erst nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung möglich.

- (5) Die Universitäten evaluieren die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig auf ihren Erfolg. Sie geben die Ergebnisse bekannt.

§ 6

Vorlesungen

- (1) Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften.
- (2) Die praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen sind durch Vorlesungen systematisch vorzubereiten oder zu begleiten.

§ 7

Praktische Übungen

- (1) Die praktischen Übungen umfassen
1. Praktika,
 2. den Unterricht am Patienten oder an der Patientin und
 3. die Behandlung des Patienten oder der Patientin.
- (2) In den praktischen Übungen bearbeiten die Studierenden eigenständig praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Die praktischen Übungen erfordern eine ständige Betreuung der Studierenden. Bei den praktischen Übungen haben die Universitäten die praktische Anschauung zu gewährleisten. Sofern es der Lehrstoff erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten.
- (3) Der Lehrstoff der praktischen Übungen soll sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Behandlungspraxis ausrichten. Dabei steht zunächst die Unterweisung an gesunden Strukturen, in Diagnostik und in Prävention und dann entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden die Behandlung des Patienten oder der Patientin im Vordergrund.
- (4) Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft an einem Patienten oder einer Patientin tätig zu werden, sofern dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Unzumutbare Belastungen des Patienten oder der Patientin durch den Unterricht sind zu vermeiden. Beim Unterricht an einem Patienten oder an einer Patientin darf die ausbildende Lehrkraft jeweils nur eine Gruppe von höchstens sechs Studierenden gleichzeitig unmittelbar an dem Patienten oder an der Patientin ausbilden. Bei der Behandlung eines Patienten oder einer Patientin durch die Studierenden darf die ausbildende Lehrkraft höchstens drei behandelnde Studierende gleichzeitig betreuen.
- (5) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn die Studierenden in der praktischen Übung

in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt haben, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben und dass sie sie in der Praxis anzuwenden wissen.

§ 8

Seminare

- (1) In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten und Patientinnen.
- (2) Die Studierenden haben in den Seminaren durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen und zahnmedizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen.
- (3) Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde. In diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen.
- (4) In Verbindung mit Seminaren sollen die Universitäten auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen.
- (5) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben, und in der Lage sind, dies darzustellen.

§ 9

Gegenstandsbezogene Studiengruppen

- (1) Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. In den gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen vor allem Fallbeispiele behandelt werden.
- (2) Gegenstandsbezogene Studiengruppen werden von den Lehrkräften der Universität oder von Lehrkräften geleitet, die von der Universität beauftragt sind.
- (3) Sofern eine Universität gegenstandsbezogene Studiengruppen anbietet, soll sie in Verbindung mit diesen gegenstandsbezogenen Studiengruppen auch die Abhaltung von Tutorien ermöglichen.
- (4) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der gegenstandsbezogenen Studiengruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

§ 10

Wahlfach vor der Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung

- (1) Die Studierenden haben bis zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten.
- (2) Sie können aus den von der Universität angebotenen Wahlfächern frei wählen.
- (3) Die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. Die Note wird in das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 18 aufgenommen.

§ 11

Wahlfach vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- (1) Die Studierenden haben bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein weiteres Wahlfach abzuleisten.
- (2) Sie können aus den von der Universität angebotenen Wahlfächern frei wählen. Anlage 9 enthält eine beispielhafte Aufzählung möglicher Wahlfächer.
- (3) Die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. Die Note wird in das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 20 aufgenommen.

§ 12

Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen

Die Universitäten bescheinigen den Studierenden ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen, die in § 5 Absatz 2 und 3 genannt sind, nach dem Muster der Anlage 5 oder nach dem Muster der Anlagen 6, 7 oder 8 (zusammenfassende Bescheinigungen).

§ 13

Ausbildung in Erster Hilfe

- (1) Die Ausbildung in Erster Hilfe soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln.
- (2) Die Ausbildung in Erster Hilfe ist vor dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.
- (3) Die Ausbildung in Erster Hilfe ist bei dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe kann insbesondere durch folgende Bescheinigungen erfolgen:
 1. eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. oder des Malteser Hilfsdienstes e. V.,
 2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in Erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist,

3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflege-diensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in Erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

§ 14

Krankenpflegedienst

- (1) Der Krankenpflegedienst hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.
- (2) Der Krankenpflegedienst ist in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand abzuleisten, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist. Als Nachweis stellt das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung dem Studienanwärter oder der Studienanwärterin oder dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 aus.
- (3) Der Krankenpflegedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.
- (4) Der Krankenpflegedienst dauert einen Monat.
- (5) Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen:
 1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
 2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
 3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
 4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
 5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung
 - a) als Entbindungspfleger oder Hebamme,
 - b) als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
 - c) als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
 - d) in der Gesundheits- und Krankenpflege,
 - e) in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder
 - f) in der Altenpflege und
 6. eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.
- (6) Ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflegedienst kann angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht. Eine im Ausland abgeleitete

krankenpflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in Absatz 5 genannten Tätigkeiten und Ausbildungen vergleichbar ist.

- (7) Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist bei dem Antrag auf Zulassung zur Ärztlich-Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

§ 15

Famulatur

- (1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbstständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.
- (2) Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist. Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Als Nachweis stellt die Person, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 aus.
- (3) Die Famulatur ist nach bestandener Ärztlich-Zahnärztlicher Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Wenn die Ärztlich-Zahnärztliche Prüfung im Studiengang Medizin abgelegt wurde, kann die Famulatur erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen begonnen werden, die nach Anlage 1 Teil 11 vorgeschrieben sind.
- (4) Die Famulatur ist ganztätig abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten.
- (5) Eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht.
- (6) Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

§ 16

Fachkunde im Strahlenschutz

- (1) Mit Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird die Fachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen und Fernröntgenaufnahmen des Schädels erworben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde zuvor nach § 18a Absatz 1 Satz 5 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. 1 S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezem-

ber 2014 (BGBl. S. 2010) geändert worden ist, festgestellt hat, dass die Universität die für dieses Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung (Sachkunde) im Strahlenschutz sowie das erforderliche theoretische Wissen im Strahlenschutz in dem Radiologischen Praktikum nach Anlage 3 Nummer 6 vermittelt und dass die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Universität eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung in dem Radiologischen Praktikum und den Behandlungskursen gewährleisten.

- (2) Mit dem Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz für das Anwendungsgebiet Intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels kann erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an dem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes anerkannten Radiologischen Praktikum nach Anlage 3 Nummer 6 begonnen werden. Inhalt und Umfang der zu erwerbenden Sachkunde richten sich nach den Vorgaben zur Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte bei der Untersuchung mit Röntgenstrahlung gemäß der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005 (GMBI. 2006, S. 415), die zuletzt durch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Juni 2012 RS 11 4 11603/01 (GMBI. 2012, S. 724) geändert worden ist.

Für die komplette neue Approbationsordnung, scannt den nebenstehenden QR-Code.

Aktueller Entwurf der Approbationsordnung

